Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Bottrop

vom 17.05.2001, zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.05.2011

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 24.05.2011 folgende Änderung zur Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Bottrop beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Entgelthöhe	**monatliches Entgelt ab 01.07.2011**	**monatliches Entgelt ab 01.01.2012**	**monatliches Entgelt ab 01.01.2013**	**monatliches Entgelt ab 01.01.2014**
1. Elementarunterricht				
Musikalische Früherziehung 60 Minuten wöchentlich	23,20 €	23,20 €	23,20 €	23,20 €
Musikalische Grundausbildung 60 Minuten wöchentlich	23,20 €	23,20 €	23,20 €	23,20 €
2. Instrumental- und Vokalunterricht				
Einzelunterricht 30 Minuten wöchentlich	44,00 €	45,00 €	46,00 €	47,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich	66,00 €	67,00 €	68,00 €	69,00 €
Gruppenunterricht 2 bis 4 SchülerInnen 45 Minuten wöchentlich	34,00 €	35,00 €	36,00 €	37,00 €
Gruppenunterricht ab 5 SchülerInnen 45 Minuten wöchentlich	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €
3. Instrumentalunterricht Klavier				
Einzelunterricht 30 Minuten wöchentlich	49,00 €	50,00 €	51,00 €	52,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich	71,00 €	72,00 €	73,00 €	74,00 €
Gruppenunterricht 2 bis 4 SchülerInnen 45 Minuten wöchentlich	39,00 €	40,00 €	41,00 €	42,00 €
4. Ergänzungsunterricht				
Chöre, Orchester, Spielkreise, Bands, Theorieunterricht 30 bis 90 Minuten wöchentlich, je nach Angebot				
für SchülerInnen der Musikschule	frei	frei	frei	frei
für externe SchülerInnen	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €

5. Kurse und Projekte

Für Kurse und Projekte wird die Dauer der jeweiligen Veranstaltungen durch den Leiter des Kulturamtes gesondert festgelegt. Ferner ist der Leiter des Kulturamtes ermächtigt, für diesen Bereich wirtschaftlich angemessene Entgelte festzulegen.

6. Instrumentenmiete

Für die Miete von Instrumenten ist – je nach Instrument – ein monatliches Entgelt zwischen 3 und 10 € zu entrichten. Die Mietzeit beträgt jeweils ein Jahr. Es gelten die Regelungen des Mietvertrages.

Instrumente können kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Durchführung von Veranstaltungen erforderlich ist.

§ 3 Beginn und Ende der Entgeltpflicht

Die Entgeltpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Schüler/die Schülerin den Unterricht an der Musikschule aufnimmt und endet mit Ablauf des Monats, an dem der Schüler/die Schülerin aus der Musikschule ausscheidet.
Die Entgeltpflicht wird durch die Ferienzeiten nicht berührt.

§ 4 Entgeltschuldner und -Fälligkeit

Entgeltschuldner sind die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen, bei Minderjährigen deren gestzlicher Vertreter.
Schüler/ Schülerinnen, die zu Beginn des Schuljahres volljährig sind, sind selbst Entgeltschuldner.

Das Entgelt ist monatlich fällig. Es muss bis zum 15. des laufenden Monats bei der Stadtkasse eingegangen sein.

§ 5 Entgelterstattungen

Bei der Bemessung der Unterrichtsentgelte ist ein zumutbarer Unterrichtsausfall durch Krankheit der Lehrkraft oder sonst im Verantwortungsbereich der Musikschule liegende Umstände bereits berücksichtigt.

Fällt der Unterricht in einem Kalenderhalbjahr mehr als zwei mal durch Krankheit oder sonst im Verantwortungsbereich der Musikschule liegende Umstände aus, wird jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet.
Der Erstattungsbetrag je Unterrichtsstunde beträgt 1/4 des Monatsentgeltes.

Kann ein Schüler/eine Schülerin eine Unterrichtsstunde nicht wahrnehmen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Eine Entgelterstattung kann gewährt werden, wenn ein Schüler/eine Schülerin wegen Krankheit über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen nicht zum Unterricht erscheinen kann. Ein schriftlicher Antrag zur Entgelterstattung und ein ärzliches Attest zum Nachweis der Krankheit ist vorzulegen. Der maximale Erstattungsbetrag pro Kalenderjahr beträgt ein monatliches Entgelt.

§ 6 Entgeltermäßigungen und Zuschläge

Für jede/n Schüler/in wird bei der Aufnahme in den Unterricht einmalig eine Aufnahmegebühr von
10 € fällig.

Für alle Teilnehmer ab dem vollendeten 25. Lebensjahr wird ein Erwachsenenzuschlag in Höhe von 15%, bezogen auf die Entgelthöhe § 2.2 – § 2.4, berechnet.

Inhabern eines Bottrop-Passes wird eine Ermäßigung von 70% gewährt. Der Bottrop-Pass ist unaufgefordert zu Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraumes in der Musikschule vorzulegen.

Nehmen aus einer Familie mehrere Kinder am Unterricht teil, wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 30% gewährt. In der Reihenfolge der Kinder gilt als erstes Kind dasjenige, für welches das höchste Entgelt zu zahlen ist.

Für Zweit- und Drittfächer wird keine Familienermäßigung gewährt.

In Einzel- oder Härtefällen (u.a. vorberufliche Fachausbildung) kann der Leiter des Kulturamtes ein gesondertes Entgelt, welches den wirtschaftlichen Verhältnissen der antragstellenden Person Rechnung trägt, festsetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Bottrop tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule Bottrop vom 20.03.2007 außer Kraft.